

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs  
vom 12. Mai 2021, Az.: 1 GR 60/20, 1 GR 61/20, 1 GR 62/20**

### **Normenkontrollverfahren zu § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wegen amtsangemessener Besoldung**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

15.7.2021

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Arnulf Freiherr von Eyb

Guido Wolf

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 12. Mai 2021 (Az.: 1 GR 60/20, 1 GR 61/20, 1 GR 62/20) in seiner 2. Sitzung am 15. Juli 2021 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt der vorliegenden Verfahren dargelegt sei.

Demnach legt das Verwaltungsgericht Freiburg im Wege der konkreten Normenkontrolle gemäß Artikel 68 Absatz 1 Nummer 3 der Landesverfassung dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2008 in der Fassung des Artikel 31 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 9. November 2010 vor, soweit der Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 24. Dezember 2014 betroffen ist.

Das Gericht hält die Vorschrift betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 24. Dezember 2014 für mit der Landesverfassung unvereinbar, weil sie zu einer unterschiedlichen Besoldung von Inhabern desselben Amtes während eines Besoldungszeitraumes führe. Die Vorschrift sei daher mit Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung i. V. m. Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung) i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Schreiben vom 12. Mai 2021 dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13. August 2021 gegeben.

2.

Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 24. Dezember 2014 mit der Landesverfassung unvereinbar sei. Die Vorschrift stehe nicht mit dem aus dem Alimentationsprinzip aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 Grundgesetz jeweils in Verbindung mit Artikel 2 der Landesverfassung abgeleiteten Prinzip der Besoldungsgleichheit im Einklang.

Diejenigen Professoren, die vor deren Überführung in die Duale Hochschule Baden-Württemberg an einer der vormaligen Berufsakademien tätig waren, haben bei Errichtung der Dualen Hochschule ihre Ämter der Besoldungsgruppe A behalten, während Professoren, die erst nach dieser Überführung zum Professor an der Dualen Hochschule ernannt wurden, ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 erhielten. Zwar sei den vor der Gründung der Dualen Hochschule vorhandenen Professoren auf Antrag ein Wechsel in die Besoldungsgruppe W 2 ermöglicht worden. Weil die Besoldung in Besoldungsgruppe W 2 im Vergleich zur Besoldung nach Besoldungsgruppe A aber niedriger und damit nicht amtsangemessen gewesen wäre, sei den betroffenen Professoren das Optieren für einen Wechsel in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 nicht zumutbar gewesen. Erst mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2014 sei die Besoldung in Besoldungsgruppe W 2 in Reaktion auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend erhöht worden, um eine verfassungsgemäße Alimentation der den W-Besoldungsordnungen zugeordneten Ämtern zu erreichen. Der Anspruch auf Nachzahlungen sei im Streitgegenständlichen Zeitraum nicht absehbar gewesen. Der Wechsel in W 2 sei rückwirkend nicht mehr möglich gewesen. Während die nach A 14 mit Amtszulage besoldeten Professoren auf diese Wahl also nicht hätten verwiesen werden können, hätten die von vornherein aufgrund der späteren Einstellung nach W 2 besoldeten Amtsträger aufgrund der Gesetzesänderung vom 16. Dezember 2014 rückwirkend zum 1. Januar 2013 eine höhere und damit amtsangemessene Besoldung erhalten.

Ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund lasse sich für die Ungleichbehandlung im Streitgegenständlichen Zeitraum nicht anführen. Diese beruhe nicht auf einem vom Gesetzgeber gezielt gewählten Besoldungskonzept, sondern stelle sich als eine durch die Rückwirkung von Neuregelungen bedingte, vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigte Ungleichbehandlung dar, die durch die Modifikation einer Übergangsvorschrift hätte vermieden werden können.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die in Rede stehende Rechtsvorschrift erlassen. Das vorliegende Gericht hält das Gesetz als solches für verfassungswidrig; eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung sei nicht möglich.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, entlang der überwiegend vom Ständigen Ausschuss geübten Praxis dennoch von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in den verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

21.7.2021

Freiherr von Eyb